

Rückforderung von Covid-19-Härtefallgeldern: Was haben die Betriebe zu erwarten?

Prof. Dr. Tomas Poledna/Dr. Arthur Brunner, Poledna RC AG

Viele Dienstleistungsbetriebe, insbesondere aus den Bereichen Gastronomie, Hotellerie, Sport, Wissenschaft, Gesundheit und Personalvermittlung, haben im Verlaufe der letzten zwei Jahre zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz Härtefallgelder bezogen. Dabei handelt es sich ausnahmslos um kantonale Staatsbeiträge. Der Bund hat sich an den diesbezüglichen Ausgaben der Kantone zwar beteiligt, wenn gewisse (bundesrechtliche) Vorgaben an die Ausrichtung der Härtefallbeiträge eingehalten waren (vgl. Art. 1 Abs. 1 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 [AS 2020 4919]); ausgerichtet wurden die Beiträge jedoch von den Kantonen.

Um die Bundesbeiträge zu erhalten, haben sich die Kantone unter anderem verpflichtet, die Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln sicherzustellen (Art. 11 Abs. 1 lit. c Covid-19-Härtefallverordnung). Die Kantone dürften sich dabei die von den anspruchsberechtigten Unternehmen abgegebene Erklärung zunutze machen, dass der beitragsgewährende Kanton bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum Unternehmen einholen kann (Art. 9 Covid-19-Härtefallverordnung). Zu denken ist beispielsweise daran, dass sich die zuständigen Stellen bei Steuerämtern über die (steuerlich ausgewiesenen) Jahresgewinne oder bei der Mehrwertsteuerabteilung der ESTV über die Umsatzentwicklung 2020 und 2021 informieren. Auf Grundlage dieser Informationen könnten sie sodann – gestützt auf das einschlägige kantonale Staatsbeitragsrecht (vgl. zum Beispiel § 14 des Staatsbeitragsgesetzes des Kantons Zürich vom 1. April 1990 [LS 132.2]; vergleichbare Regelungen existieren in allen Kantonen¹) – in den nächsten Monaten dazu übergehen, (vermeintlich) zu Unrecht ausbezahlte Härtefallbeiträge zurückzufordern. Dies lässt – für den Kanton Zürich – ein Schreiben der Finanzdirektion vom 10. November 2021 erwarten. In dem Schreiben wird zum einen daran erinnert, dass Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken allfällige Gewinne, die sie im Jahr der Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Beitrags erzielt haben – an den Kanton Zürich weiterleiten müssen (Art. 12 Abs. 1^{septies} Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020, SR 818.102, in Verbindung mit Art. 8e Covid-19-Härtefallverordnung); zum anderen wird mit Hinweis auf § 11 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz/ZH für alle anderen Unternehmen darauf hingewiesen, dass mit den Härtefallgeldern in der "entsprechenden Anspruchsperiode" kein Gewinn erzielt werden dürfe.

Dabei ist durchaus auslegungsbedürftig, welches die massgebliche Anspruchsperiode ist (Berücksichtigung beispielsweise auch von Januar/Februar 2020?); nicht ohne Weiteres klar ist

¹ Vgl. dazu auch Poledna Tomas, Streichungen, Kürzungen und Rückerstattungen von Subventionen, Jahrbuch SVVOR 2009, S. 117 ff.

POLEDNA RC

auch, wie die Ermittlung eines allfälligen Gewinns zu geschehen hat, inwieweit eine Kausalität zwischen dem Härtefallbeitrag und dem Gewinn bestehen muss, wie die kantonalen und Bundesregelungen inhaltlich abzugleichen sind und wie allfällige Deckungsbeiträge aus privaten Betriebsunterbruchsversicherungen mit erhaltenen Staatsbeiträgen zu koordinieren sind. Zu bedenken ist sodann, dass den Gesuchstellern das Gewinnerzielungsgebot – jedenfalls in den ersten Beitragsrunden – kaum bewusst gewesen sein dürfte, womit auch Vertrauensschutzaspekte eine Rolle spielen könnten. Schliesslich ist die Frage eines Verzugszinses offen. Damit stehen verschiedene komplexe Rechtsfragen im Raum, deren definitive Beantwortung erst auf Grundlage von – heute noch nicht existierenden – Gerichtsentscheiden möglich sein wird; jedenfalls empfiehlt es sich, eine allfällige Rückforderung von Härtefallbeiträgen im Zweifelsfall juristisch genau überprüfen zu lassen.